

Verkündet am 29. April 1954
Dieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I n N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-
Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 2,

Klägerin, Widerbeklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Lehrerin a.D. Elisabeth T [REDACTED], B [REDACTED], A [REDACTED]
[REDACTED] bei P [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozessebevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. April 1954 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Wolany, Dr. Beyer
und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Charlotten-
burg vom 10. Dezember 1953 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte war seit 1. Mai 1919 beamtete Lehrerin an einer Hilfsschule in Berlin-Charlottenburg gewesen und zum 30. Juni 1938 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden. Bis zu dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Jahre 1945 hatte die Beklagte ständig in Berlin gelebt. Als sich die Kampfhandlungen Berlin näherten, zog sie sich in ihr Sommerhäuschen nach Bo [REDACTED] (Ostzone) zurück und verbrachte an diesem Ort jeweils den grössten Teil des Monats. Seit dem 24. September 1952 hält sich die Beklagte ständig in Berlin (West) auf. Aus der Hauptkasse der Preussischen Bau- und Finanzdirektion (Landesschulkasse) in Berlin wurde ihr bis zum Zusammenbruch ein monatliches Ruhegehalt von 236,42 RM gezahlt. Ab 1. Juli 1947 zahlte die Klägerin der Beklagten Ruhegehalt und zwar bis 30. September 1951 auf Grund der Anordnung des Magistrats von Berlin vom 10. März 1947 (VOB1 S 69), ab 1. Oktober 1951 auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 GrundG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl I S 307 - im folgenden Regelungsgesetz genannt -). Durch Bescheid vom 18. März 1952 setzte die Klägerin das Ruhegehalt auf 212,37 DM im Monat fest. Zum 1. Februar 1953 stellte die Klägerin die Zahlung des Ruhegehalts ein.

Sie hat nunmehr die Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung empfangener Ruhegelder in Höhe von 7.500,91 DM nebst Zinsen mit der Begründung beantragt, die Beklagte habe, weil sie nach dem Zusammenbruch bis September 1952 in Westberlin weder Wohnsitz noch ständigen Aufenthalt gehabt, sondern in Bo [REDACTED] (Ostzone) gelebt habe, nach den genannten Bestimmungen keinen Anspruch auf Ruhegehalt gegen die Klägerin besessen. Die Beklagte hat sich demgegenüber darauf berufen, sie habe ihren

Wohnsitz in Westberlin beibehalten und daher nach den angeführten Bestimmungen ein Recht auf Versorgung gegen die Klägerin; vorsorglich hat sie die Höhe des Klaganspruchs bestritten und auch eingewendet, sie sei infolge Verbrauchs der Bezüge nicht mehr bereichert. Die Beklagte hat Klagabweisung und widerklegend die Verurteilung der Klägerin dahin erstrebt, dass diese ihr ab 1. Januar 1953 monatlich ein Ruhegehalt in Höhe von 212,37 DM zahle. Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt und vorsorglich gegenüber der Widerklageforderung mit ihrer Klageforderung aufgerechnet.

Das Landgericht hat in einem Teilurteil die Klage abgewiesen und der Widerklage vom 1. Februar 1953 ab stattgegeben. Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Letztere verfolgt mit der Revision ihre Anträge weiter und bittet hilfsweise um Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Für die Zeit ab 1. Oktober 1951 hat das Berufungsgericht der Beklagten Versorgungsansprüche mit folgender Begründung zuerkannt: Die Beklagte, die als Volksschullehrerin im Landesdienst gestanden habe (Art 43 WeimVerf), habe ihren Wohnsitz in Berlin nie aufgegeben und falle daher - je nachdem ob die Hauptkasse der Preussischen Bau- und Finanzdirektion ersatzlos weggefallen ist oder nicht - entweder unter den Personenkreis



des § 1 Nr 2 oder unter § 63 Abs 1 Nr 2 des Regelungsgesetzes in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl I S 1288). Im ersteren Fall sei die gesetzliche Voraussetzung, dass die Beklagte am 31. März 1951 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik oder in Westberlin gehabt habe, gegeben. Im letzteren Fall sei der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt nach der Neufassung des Regelungsgesetzes nicht mehr ausschlaggebend; denn die auf den Wohnsitz in der Bundesrepublik oder in Westberlin abstellende Vorschrift des § 33 Abs 3 des Regelungsgesetzes alter Fassung sei durch Art I Nr 19 des Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 - BGBl I S 980 - rückwirkend aufgehoben worden; nach dem nunmehr anzuwendenden § 159 BGB würden aber Versorgungsbezüge nicht mehr ruhen, wenn der Berechtigte in der Ostzone wohne.

Dem Berufungsurteil ist insoweit im Ergebnis, in eingeschränktem Maße auch in der Begründung beizutreten.

1. Wäre die genannte Hauptkasse ersatzlos weggefallen, so würde die Beklagte zu dem von Kapitel I des Regelungsgesetzes erfassten Kreis derjenigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gehören, die infolge der Auswirkungen des Zusammenbruchs auf ihren Dienstherrn aus ihrem Beamten- oder Versorgungsverhältnis geschieden sind. Ihre Rechtsstellung als Versorgungsempfängerin würde sich in diesem Falle nach näherer Maßgabe des Kapitels I des Regelungsgesetzes - für Berlin in der alten Fassung gemäss Gesetz vom 13. Dezember 1951 (GVBl S 1149), in der neuen Fassung gemäss Gesetz vom 16. Oktober 1953 (GVBl S 1303) (vgl auch Art V des Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 - BGBl I S 980 -) je mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in Kraft bemessen.

Die von der Beklagten mit der Widerklage verfolgte Geltendmachung ihrer Versorgungsrechte scheitert in diesem Falle in verfahrensrechtlicher Hinsicht, wie ergänzend zu den Ausführungen des Berufungsgerichts zu bemerken ist, nicht an den von Amtswegen zu beachtenden Erfordernissen einer Vorentscheidung der obersten Dienstbehörde und einer fristgerechten Klagenerhebung, wie sie in den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes normiert sind (siehe hierzu § 29 des Regelungsgesetzes a. F., VV vom 9. Mai 1951 zu § 29 d. G.; Anders, Gesetz zu Artikel 131 GrundG 2. Aufl. § 29, 2; Ambrosius-Löhns-Rengier, Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes, § 29, 1, in Verb. mit § 143 DBG; sowie jetzt § 29 des Regelungsgesetzes nF in Verb. mit §§ 173, 184, 202 BBG). Denn die Vorentscheidung des Senators für Inneres als der obersten Dienstbehörde der Beklagten (hierzu VV zu § 60 des Regelungsgesetzes mit Anlage 30) ist in dem Antrag auf Abweisung der Widerklage zu sehen, den die durch den Senator für Inneres im Rechtsstreit vertretene Klägerin in der am 13. Juni 1953 stattgefundenen mündlichen Verhandlung gestellt hat. Die Beklagte hatte ihrerseits ihre Versorgungsrechte im Rechtsstreit erstmals mit dem Schriftsatz vom 27. April 1953 geltend gemacht. Vor Beginn des Rechtsstreits hatte sie anlässlich ihrer am 22. Dezember 1952 von der Klägerin vorgenommenen Anhörung um Aufhebung der über ihr Sparkonto verfügten Sperre und um Wiederaufnahme der Zahlung ihrer Versorgungsbezüge gebeten. Wollte man jener Erklärung die Bedeutung eines Antrags auf die gesetzlich erforderliche Vorentscheidung zuerkennen, so wären die für die Beschreibung des Klagewege vorgesehenen Ausschlussfristen ebenfalls gewahrt.

In sachlich-rechtlicher Beziehung hätte die Beklagte als Angehörige des von Kapitel I des Regelungsgesetzes erfassten Personenkreises, wie das Berufungsgericht bedenkenfrei annahm,

22

dann Versorgungsrecht erworben (§ 4 Abs 1 Nr 1, § 84 des Regelungsgesetzes), wenn sie bis zum 31. März 1951 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet einschliesslich Berlin-West (vgl § 2 der 5. DVO zum Regelungsgesetz vom 21. April 1952 [BGBI I S 250]) genommen hätte. Bei mehrfachem Wohnsitz würde es genügen, wenn ein Wohnsitz im Bundesgebiet oder in Westberlin begründet worden wäre (Anders aaO und Ambrosius-Löhns-Rengier aaO, je Bemerkung 3 zu § 4 d G). Die Rechte hätte die Beklagte gemäss § 59 a des Regelungsgesetzes nF gegen das Land Berlin geltend zu machen. Aus der letzteren Bestimmung ist umgekehrt zu folgern, dass die Klägerin insoweit aktiv legitimiert ist, als sie die Beklagte auf Erstattung von auf Grund des Kapitels I des Regelungsgesetzes gewährten Versorgungsleistungen belangt, die die Beklagte zu Unrecht bezogen haben soll.

Die Beklagte müsste also, um überhaupt Versorgungsrechte erworben zu haben, zu dem angegebenen Zeitpunkt in der vom Gesetz geforderten räumlichen Beziehung zu Westberlin gestanden haben. Das Vorhandensein dieser Beziehung hat das Berufungsgericht zu Recht bejaht. Die Angriffe, die die Revision gegen diese Annahme richtet, führen nicht zum Ziel.

Unstreitig hat die Beklagte, die in Berlin-Charlottenburg geboren ist, bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 stets ihren Wohnsitz in Berlin gehabt. Es kommt daher, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, ausschliesslich darauf an, ob die Beklagte ihre Berliner Niederlassung mit dem Willen, sie aufzugeben, aufgehoben und dadurch ihren Wohnsitz aufgehoben hat (§ 7 Abs 3 BGB). Zur Aufhebung des einmal begründeten Wohnsitzes ist also sowohl ein objektives als auch ein subjektives Merkmal erforderlich. Der Wohnsitz bleibt, auch wenn die Niederlassung aufgegeben wird, bestehen, solange der

Wille, die Niederlassung aufzugeben, nicht vorhanden ist. Eine Erklärung, die Niederlassung nicht aufgeben zu wollen, wird freilich dann nicht zu berücksichtigen sein, wenn der Wille, die Niederlassung aufzugeben, aus den tatsächlichen Umständen unzweideutig erhellt. So aber liegen die Verhältnisse im vorliegenden Fall nicht.

Wie das Berufungsgericht feststellt, hat die Beklagte, auch nachdem sie sich in ihr Sommerhäuschen zurückgezogen hatte, auf Grund ihrer Bemühungen in Westberlin Unterkünfte zugewiesen erhalten, hat sich auch nach dem Jahre 1945 ständig in Westberlin polizeilich gemeldet gehabt, ist von Bo [REDACTED] jeden Monat nach Westberlin gekommen und hat im Jahre 1949 in Berlin durch Anschlag an Bekanntmachungstafeln und durch Inserate Privatschüler gesucht und unterrichtet.

Demgegenüber ist der Hinweis der Revision, die Beklagte sei nach dem Zusammenbruch nicht mehr im Besitz einer eigenen Wohnung in Berlin, sondern nur in fremde Wohnungen eingewiesen gewesen, zumal unter den Wohnverhältnissen, wie sie sich nach dem Zusammenbruch allgemein herausgebildet haben, nicht stichhaltig. Ebenso wenig ist der von der Revision hervorgehobene Bezug von Lebensmittelkarten nicht nur in Westberlin, sondern auch in der Ostzone ein Anzeichen dafür, dass die Beklagte ihren Wohnsitz in Berlin hatte aufgeben wollen. Der Hinweis der Revision, die Beklagte habe durch monatliche Besuche Berlin noch nicht zu dem oder einem Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse machen können, verkennt, dass es für die Beklagte nicht um die Begründung, sondern um die Erhaltung eines bereits bestehenden Wohnsitzes ging. Die Behauptung der Revision, die Beklagte habe Berlin lediglich zum Zweck eines verbotswidrigen Bezugs von Lebensmittelmarken zur Deckadresse genommen, ist tatbestandswidrig.

Eine andere Frage ist, ob und für welche Zeit die Beklagte etwa in Bo [REDACTED] einen zweiten Wohnsitz oder dort einen dauernden Aufenthalt genommen hat. Diese Frage bedarf jedoch gegenwärtig nicht der Entscheidung. Für den Personenkreis des Kapitels I des Regelungsgesetzes hat allerdings, was das Berufungsgericht übersehen hat, die Vorschrift des § 33 Abs 3 des Regelungsgesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1951 (BGBl I, 307) gegolten. Nach jener Vorschrift ruhten u.a. Ruhegehälter, solange der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt ausserhalb des Bundesgebiets hatte. Jene Bestimmung ist zwar, nachdem bereits Abs 1 und Abs 2 des § 33 des Regelungsgesetzes aF durch § 192 Abs 1 Nr 5 des Bundesbeamtengesetzes - in Berlin übernommen durch Gesetz vom 20. Juli 1953 (GVBl S 653) - aufgehoben worden waren, durch die vom Berufungsgericht angezogene Vorschrift des Art I Nr 19 des Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 weggefallen und zwar mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1951 (Art V des Änderungsgesetzes, ferner das Berliner Übernahmengesetz vom 16. Oktober 1953). Jedoch hat hier, worauf die Revision zutreffend verweist, Art V Abs 1 des Änderungsgesetzes eingegriffen. Danach werden Zahlungen auf Grund der geänderten Vorschriften erstmalig für die mit dem 1. September 1953 beginnenden Zeiträume geleistet.

Das Ruhen der Versorgungsbezüge gemäss § 33 des Regelungsgesetzes hatte die gleiche Rechtsfolge wie in den das Ruhen von Versorgungsbezügen anordnenden Vorschriften der §§ 127, 128 DBG. Das bedeutete: Die Versorgungsbezüge wurden, soweit sie ruhten, nicht ausgezahlt. Die Nichtzahlung war zwar eine zeitliche, aber insofern eine endgültige, als die Bezüge für die Dauer des Ruhens endgültig einbehalten wurden. Das Ruhen der Versorgungsbezüge trat an sich mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Voraussetzungen des § 33 Abs 3 des Regelungsgesetzes aF

erfüllt waren, und endete mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen entfielen. Wie aber im Anwendungsbereich des § 128 DBG, so musste auch bei Anwendung des § 33 Abs 3 des Regelungsgesetzes zunächst die oberste Dienstbehörde entscheiden, ob die Voraussetzungen für das Ruhen vorliegen, seit wann und gegebenenfalls bis wann die Versorgungsbezüge zu ruhen haben (vgl VV zu § 33, 5 (4) c); Ambrosius-Löhns-Rengier aaO § 33, 11). Solange die oberste Dienstbehörde nicht ausdrücklich die Voraussetzungen des Ruhens für gegeben erklärt hat, steht das Ruhen der Versorgungsbezüge noch nicht fest. Die Entscheidung der Behörde hat daher in gewissem Sinn eine rechtsgestaltende Bedeutung (Nadler-Wittland-Ruppert, Deutsches Beamtengesetz, 1938, § 128 Randnote 11). Erst wenn sie ergangen ist, kann auch im Anwendungsbereich des § 33 Abs 3 des Regelungsgesetzes die Zahlung der Bezüge eingestellt werden. An einer solchen Entscheidung fehlt es im vorliegenden Fall. Die Klägerin ist vielmehr, wie ihr Vorbringen in den Tatsacheninstanzen und der Inhalt der vorgelegten Versorgungsakten der Beklagten zeigt, davon ausgegangen, die Beklagte könne deswegen keine Ansprüche geltend machen, weil sie zu dem Stichtag des 31. März 1951 in Westberlin weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt gehabt und infolgedessen überhaupt keine Versorgungsrechte erworben habe, deren Ruhen in Betracht kommen könne. Bei dem Fehlen der Entscheidung hat der Senat davon auszugehen, dass ein Ruhen der Versorgungsbezüge nicht eingetreten ist.

Nach alledem hätte die Beklagte, wenn sie unter Kapitel I des Regelungsgesetzes fiele, die ihr von der Klägerin auf Grund des Regelungsgesetzes gewährten Versorgungsleistungen zu Recht empfangen und wäre zum Bezug der von ihr in der Widerklage geltend gemachten und ihr zuerkannten Versorgungsleistungen berechtigt.

2. Wäre die Hauptkasse der Preussischen Bau- und Finanzdirektion (Landesschulkasse) dagegen nicht ersatzlos weggefallen und würde die Beklagte zu dem Personenkreis des § 63 Abs 1 Nr 2 des Regelungsgesetzes gehören, so hätte sie als Ruhegehaltsempfängerin das Land Berlin zum Dienstherrn.

Bezüglich der Erfordernisse des Vorentscheides und der rechtzeitigen Beschreitung des Rechtswegs würden aus den gleichen Erwägungen wie unter 1) keine Bedenken bestehen. Die einschlägige gesetzliche Regelung wäre über § 63 Abs 2 des Regelungsgesetzes, der anstelle des in ihm nicht für anwendbar erklärten § 29 des Regelungsgesetzes auf das entsprechende Landesrecht verweist, in § 7 des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz vom 13. Dezember 1951 (GVBl S 1162) - in Kraft ab 1. Oktober 1951: § 10 des Durchführungsgesetzes - und § 143 DBG, jetzt in §§ 161, 164 des Landesbeamtengesetzes von Berlin vom 24. Juni 1952 (GVBl S 603) zu finden.

In sachlich-rechtlicher Hinsicht würde es zwar zunächst bei Anwendbarkeit des § 63 Abs 1 Nr 2 des Regelungsgesetzes an einem dem § 4 Abs 1 Nr 1 des Gesetzes entsprechenden Erfordernis fehlen. Es käme also für den Erwerb von Versorgungsrechten seitens der Beklagten nicht darauf an, ob sie bis zum 31. März 1951 Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet einschliesslich Berlin (West) genommen hat. Eine dahin gehende räumliche Beziehung des Personenkreises des § 63 Abs 1 Nr 2 des Regelungsgesetzes verlangt dagegen § 7 Abs 1 des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz. Danach sind nach näherer Maßgabe des Gesetzes bis zum Inkrafttreten eines Landesbeamtengesetzes als landesrechtliche Vorschriften für die Versorgungsansprüche der Beamten im Sinne des § 63 Abs 1 des Regelungsgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäss unter Be-

achtung von Abs 2 des § 7 DurchfG anzuwenden. Nach letztgenannter Bestimmung war u.a. in Abänderung des Abschnitts VIII des Deutschen Beamtengesetzes (und damit des in ihm enthaltenen § 128) die bereits behandelte Vorschrift des § 33 Abs 3 des Regelungsgesetzes aF anzuwenden. Nunmehr ordnet § 147 Abs 1 Nr 2 des Landesbeamtengesetzes von Berlin das Ruhen der Versorgungsbezüge für die Zeit an, in der der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt ausserhalb der Bundesrepublik oder des Gebietes des Landes Berlin hat. Nach § 147 Abs 1 d G entscheidet der Senat darüber, ob die Voraussetzungen der Nr 2 vorliegen und von welchem Tage an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben.

Wiederum ist sonach eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde, gegebenenfalls des Senats erforderlich, damit die Wirkungen des Ruhens ausgelöst werden. Da es an dieser Entscheidung fehlt, ist für die Behandlung der Revision zu Grunde zu legen, dass ein Ruhen der Versorgungsbezüge zum Nachteil der Beklagten nicht eingetreten ist. Es ist daher eine weitere Erörterung der landesrechtlichen Regelung nicht erforderlich.

Gleichviel also, ob die Landesschulkasse ersatzlos weggefallen ist oder nicht, hat die Beklagte nach dem derzeitigen Stand der Dinge die ihr auf Grund des Regelungsgesetzes gewährten Versorgungsleistungen nicht ohne Rechtsgrund bezogen und hat sie ein Recht auf die von ihr eingeklagten und ihr zugesprochenen Versorgungsleistungen. Die von der Revision aus § 139 ZPO erhobene Rüge, das Berufungsgericht hätte klären müssen, ob die genannte Kasse ersatzlos weggefallen sei, vermag somit nicht durchzugreifen.

II.

Für die Zeit vom 1. Januar 1947 bis 30. September 1951 richteten sich die Versorgungsleistungen der Klägerin an die Beklagte nach der Anordnung des Berliner Magistrats vom 10. März 1947 (GVBl S 69). Nach ihr (Art II Ziff 1) mussten die Versorgungsberechtigten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin haben. Das traf auf die Beklagte zu. Die Anordnung erging vor der Spaltung von Berlin; sie enthielt keine Bestimmung, wonach Versorgungsbezüge ruhen, wenn der Berechtigte einen zweiten Wohnsitz in der Ost- bzw. Westzone hatte. Nach der Spaltung von Berlin hat der Magistrat von Westberlin am 6. Juli 1949 beschlossen (siehe VOB1 1949, I S 306), dass die Durchführung der Anordnung vom 10. März 1947 ab sofort der Abteilung für Personal und Verwaltung übertragen werde. Für den Zeitraum vom 1. Januar 1947 bis 30. September 1951 ist eine Vorschrift, nach der die Versorgungsansprüche eines in Westberlin ansässigen Versorgungsberechtigten ruhen würden, wenn er einen zweiten Wohnsitz in der Ostzone hätte, nicht zu ersehen. Die von der Revision angezogene Vorschrift des § 159 BBG galt in jenem Zeitraum noch nicht. § 128 DBG bezog sich auf einen mehrfachen Wohnsitz (oder dauernden Aufenthalt) ausserhalb des Deutschen Reiches; bei dem Fehlen einer ihn ausdrücklich anwendbar erklärenden Bestimmung kann er für den in Betracht kommenden Zeitraum auf Berliner Verhältnisse nicht sinngemäss derart übertragen werden, dass ein doppelter Wohnsitz oder Aufenthalt in der Ostzone einem Aufenthalt im Ausland gleich behandelt würde.

Die Revision erweist sich somit in vollem Umfang als unbegründet. Sie ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hußla